



Bitte bei Antwort angeben
Geschäftszeichen
F2-7752.1-1/356

München
15.12.2022

Anfrage des Herrn MdL Hans Urban (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Frage:

— Ich frage die Staatsregierung:

Warum ist der im waldbaulichen Förderprogramm (WaldFÖPR 2020) enthaltene Fördertatbestand 2.4.2 Biologische Vorbeugungsmaßnahmen („Gefördert wird die Unterstützung der Antagonisten von rindenbrütenden oder freifressenden Schadinsekten durch das Ausbringen und die Instandhaltung von künstlichen Nisthilfen. ") nicht geöffnet, eine Antragstellung durch Waldbesitzende also nicht möglich?

Antwort:

— Die Förderung der Biologischen Vorbeugungsmaßnahmen gem. Ziffer 2.4.2 der WALDFÖPR 2020 wurde vor knapp 4 Jahren unter der damaligen Annahme einer noch beherrschbarer Schadsituation in den Wäldern aufgenommen. Insbesondere die Borkenkäferschäden haben sich seither jedoch sehr negativ entwickelt. Die vorsorgende Wirkung von Nisthilfen ist jedoch nur gegeben, solange eine bestimmte Schwelle an Schadinsekten nicht überschritten wird. Die Trockenjahre 2018- 2020 haben der Dynamik an Waldschäden eine neue Größenordnung gegeben. Natürliche Antagonisten haben gegen Waldschadinsekten regelmäßig keine bzw. nur eine untergeordnete Chance, sie in ihrer Wirkung zu dämpfen. Damit fehlt es in großen Teilen Bayerns derzeit an der zentralen Fördergrundlage, dass der angestrebte Förderzweck auch erreicht werden kann.

Hinzu kommt, dass die Bayerische Forstverwaltung sowohl ihre Beratungs- und Förderkapazitäten auf Maßnahmen konzentrieren muss, die in vordringlichem Interesse der Allgemeinheit liegen. Absterbende Wälder durch den Klimawandel und Schäden durch Schadinsekten in bislang nicht dagewesenem Ausmaß zwingen uns, die Beratung und Förderung auf diese Bereiche zu konzentrieren. Die Umsetzung der Maßnahme 2.4.2 im Rahmen der WALDFÖPR 2020 wäre auch deshalb derzeit nicht zu rechtfertigen.